

**VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG**

- 4. Kammer -

Aktenz.: 4 B 120/94

**BESCHLUSS**

in der Verwaltungsrechtssache

der Frau

**Antragstellerin,**

- Prozeßbevollmächtigter: Herr

g e g e n

das Katasteramt

**Antragsgegner,**

w e g e n

Eintragungen im Liegenschaftskataster,  
Neuvermessung, Auskunftserteilung  
(hier: vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO).

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 28. November 1994 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die  
Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes  
wird auf 8.000,00 DM (in Worten:  
achttausend Deutsche Mark) fest-  
gesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner aufgrund eines Restitutionsantrages bezüglich des Grundstücks Otlebener Straße 4 in zur Sicherung ihrer Vermögenswerte die Nichteintragung einer streitigen Grenze in das Liegenschaftskataster, die Neuvermessung des Grundstückes sowie Auskunftserteilung aus dem Liegenschaftskataster.

Das Grundstück war 1952 gemäß der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17.07.1952 unter staatliche Verwaltung gestellt worden. In der Folgezeit war der Grundstücksbestand vernichtet und die Grundstücksgröße verändert worden.

Mit Bescheid vom 19.10.1992 hob das zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen die staatliche Verwaltung über den Vermögenswert auf. Eine diesbezügliche Untätigkeitsklage der Antragstellerin auf weitergehende Bescheidung ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg unter dem Aktenzeichen 5 A 613/94 anhängig.

Zur Feststellung der Grundstücksgrenzen fanden am 14.06.1993 und 22.07.1993 Grenztermine statt, wobei der Grenzverlauf nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, sodaß die Grenzfeststellung unterblieb. Die Knickpunkte der Grenzermittlung wurden mit Grenzmarken abgemarkt.

Den Widersprüchen der Antragstellerin gegen die Grenzabmarkungen wurden insoweit durch das Regierungspräsidium abgeholfen, daß in weiteren Grenzterminen vom 11.02.1994 und 28.02.1994 die Grenzmarken wieder entfernt wurden. In dem stattgebenden Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidium Magdeburg vom 23.06.1994 wurde dazu ausgeführt, daß die Grenzen aufgrund der nicht zweifelsfreien Katasterunterlagen zum Schutze des

Katasters vor Regreßansprüchen gemäß § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.06.1992 - DVO VermKatG LSA - (GVBl. S. 569) mit dem Vermerk "streitige Grenze" in das Liegenschaftskataster nachzuweisen seien. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Protokolle der Grenztermine sowie den Widerspruchsbescheid vom 23.06.1994 verwiesen.

Mehrere Anträge der Antragstellerin auf Auskunftserteilung aus dem Liegenschaftskataster gestattete der Antragsgegner formlos. Mit Bescheid vom 04.08.1994 übersandte der Antragsgegner der Antragstellerin einen Auszug aus der Liegenschaftskarte und verweigerte weitere Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, weil kein berechtigtes Interesse der Antragstellerin gegeben sei. Den dagegen eingelegten Widerspruch der Antragstellerin wies das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheid vom 28.10.1994 als unbegründet zurück. Auf den Widerspruchsbescheid wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Die Antragstellerin hat am 18.10.1994 beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und am 18.11.1994 Klage erhoben (4 A 367/94), über die noch nicht entschieden worden ist.

Zur Begründung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes trägt die Antragstellerin im wesentlichen vor, daß eine einstweilige Anordnung notwendig sei, um die Eigentums- und Vermögensrechte der Antragstellerin zu schützen.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, die Eintragung der Grundstücksgrenzen in das Liegenschaftskataster als "streitige Grenze" zu unterlassen bzw. bei bereits erfolgter Eintragung diese Eintragung rückgängig zu machen,

2. den Antragsgegner zu verpflichten,  
unverzüglich eine Neuvermessung der Grenzen  
vorzunehmen,

3. den Antragsgegner zu verpflichten,  
zur Durchführung der erneuten Vermessung einen  
anderen Vermessungstechniker als Herrn Jeworrek  
zu beauftragen,

4. den Antragsgegner zu verpflichten, der An-  
tragstellerin weitere Auskünfte aus dem Liegen-  
schaftskataster sowie die Benutzung desselben  
zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor: Aufgrund der DVO VermKatG LSA seien die Grenzen als  
streitige Grenzen einzutragen. Eine öffentlich-rechtliche Neuver-  
messung könne aufgrund der in den Katasterunterlagen nicht nachge-  
wiesenen Grenzen nicht vorgenommen werden. Soweit ein berechtigtes  
Interesse der Antragstellerin zur Benutzung des Liegenschaftska-  
tasters nachgewiesen wurde, sei die Benutzung des Liegenschafts-  
katars gewährt worden. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz  
des Landes Sachsen-Anhalt - VermKatG LSA - vom 22. Mai 1992  
(GVBl. S. 362) sei die Weitergabe von Vermessungszahlen an Grund-  
stückseigentümer ausgeschlossen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vor-  
bringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte dieses Ver-  
fahrens, die eingereichten Unterlagen der Antragstellerin (Bei-  
akte A) sowie die Gerichtsakten der Verfahren 4 A 367/94,  
4 B 119/94, 5 A 613/94 und 4 B 114/93 Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Die Antragstellerin hat den für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO erforderlichen Anordnungsgrund nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Eine einstweilige Anordnung darf nur dann aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) einer Entscheidung des Rechtsstreites in der Hauptsache vorgreifen, wenn es für den Antragsteller schlechthin unzumutbar ist, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten, und zumindest überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen (vgl. nur Kopp; VwGO, 9. Aufl. 1992, § 123 Rz. 13 m. w. N.). Das ist hier nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht der Fall.

Der Antragstellerin steht kein Anordnungsgrund für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zur Seite. Soweit überhaupt erkennbar, begehrt die Antragstellerin als Berechtigte nach dem Vermögensgesetz - VermG - mit ihren Anträgen den Schutz ihres Vermögens vor Miet- und Pachtzinsausfällen des restitutionsbelasteten Grundbesitzes. Ihre diesbezüglichen Ausführungen, es seien aufgrund der bisherigen Behandlung ihrer Grundstücksangelegenheit weitere Nachteile durch fortgesetzte Handlungen der ihrer Meinung nach unredlichen Nutzer des Grundstücks oder Dritter (durch weitere Anbauten, Installationen, Anpflanzungen, Abholzungen des alten Baumbestandes) zu befürchten, sind allein subjektiver Natur und nicht durch Tatsachen glaubhaft gemacht. Die diesbezüglichen Befürchtungen teilt die Antragstellerin als

(mutmaßliche) Restitutionsberechtigte mit allen Anmeldern restitutionsbelasteter Vermögenswerte und stellen für sich allein keine Rechtfertigung für die Vorwegnahme der Hauptsache dar. Ein den Anforderungen effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz genügender Rechtsschutz steht der Antragstellerin in den jeweiligen durchzuführenden Hauptsacheverfahren nach vorheriger Durchführung ordnungsgemäßer Vorverfahren und nach den diesbezüglichen Vorschriften des Vermögensgesetzes über die Rückabwicklung und Nutzungsherausgabe der Vermögenswerte zur Verfügung.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

1. Bezüglich des Antrages zu 1., dem Antragsgegner aufzugeben, eine Eintragung der Grenzen in das Liegenschaftskataster als streitige Grenzen zu unterlassen, ist anzumerken, daß dieses Verfahren gerade der Antragstellerin entgegenkommt. Denn aufgrund der Nichtanerkennung der Grenzen durch die Antragstellerin konnte keine einvernehmliche Grenzfeststellung vorgenommen werden, so daß gemäß § 4 DVO VermKatG der entsprechende Vermerk auch zum Schutze der Antragstellerin vorgenommen werden muß. Insofern verweist das Gericht gem. § 117 Abs. 5 VwGO auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 23.06.1994, denen sich das Gericht anschließt.

2. Einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf abermalige Neuvermessung der Grundstücksgrenzen gewährt das VermKatG LSA der Antragstellerin nicht. Zwar ergeht die Grenzfeststellung gemäß § 16 Abs. 1 VermKatG auf Antrag oder von Amts wegen. Jedoch bieten vorliegend die zur Verfügung stehenden Katasterunterlagen keinen sicheren Erkenntnisstand über die genaue Grenzziehung, weshalb die Grenzfeststellung öffentlich-rechtlich unterblieb und die Grenze

als streitige Grenze einzutragen ist. Diesbezüglich wird im übrigen auf die vorstehenden Ausführungen zu Nr. 1 verwiesen. Der Antragstellerin bleibt es unbenommen, nach den §§ 919, 920 BGB eine zivilrechtliche Grenzabmarkung vornehmen zu lassen.

3. Da die Antragstellerin schon keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Neuvermessung hat, geht auch der Antrag zu 3. ins Leere.

4. Benutzungs- und Auskunftsrechte sind in § 13 VermKatG LSA geregelt. Gemäß des Bescheides des Antragsgegners vom 04.08.1994 und der von der Antragstellerin eingereichten Schriftsätze wurde der Antragstellerin diese Rechte eingeräumt. Soweit die Antragstellerin Auskunft über Vermessungszahlen begehrt, ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 VermKatG LSA diese Angaben nur an Aufgabenträger gemäß § 1 Abs. 2, 3 VermKatG LSA abgegeben werden dürfen. Für einen Anspruch aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null der im Ermessen der Behörde stehenden weitergehenden Auskunft gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 VermKatG LSA sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Eine Herabsetzung des Regelstreitwertes hält das Gericht nicht für geboten, weil der geltend gemachte Anspruch der Antragstellerin nicht hinter dem möglichen Begehren in der Hauptsache zurückbleibt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Im übrigen ist gegen diesen Beschluß die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.